



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Florian Schröder (AfD)

Fragen zur Dienstwagenaffäre des Leiters des städtischen Eigenbetriebes Kindertagesstätten in Halle

Kleine Anfrage - **KA 8/1061**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 18.11.2022)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Florian Schröder (AfD)

**Fragen zur Dienstwagenaffäre des Leiters des städtischen Eigenbetriebes
Kindertagesstätten in Halle**

Kleine Anfrage – KA 8/1061

Vorbemerkung der Anfragesteller:

Wie aus Zeitungsmeldungen vom 01.10.2022 zu erfahren war, wurde durch den Leiter des städtischen Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle fast zwei Jahre ein Dienstwagen gefahren, ohne dass die notwendigen Genehmigungen der Behörde zur Nutzung eines solchen vorgelegen haben sollen. Im Weiteren soll die Anschaffung des Wagens ohne steuerliche Berücksichtigung für den Leiter der Kindertagesstätten erfolgt sein. Dadurch soll dieser zu Unrecht einen steuerlichen Vorteil von ca. 6.000 Euro erhalten haben. Erst durch Ermittlungen der Polizei soll der Oberbürgermeister der Stadt Halle von diesen Vorfällen informiert worden sein.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Kleine Anfrage betrifft eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Halle (Saale). Die Stadt Halle (Saale) wurde dementsprechend durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu den Fragen 1 bis 5 und 7 bis 9 um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Halle (Saale) hat zum Umgang mit Dienstkraftfahrzeugen in der Stadtverwaltung (Fragen 1 bis 5) die erbetenen Auskünfte erteilt. Die Fragen zum Umgang mit den Vorwürfen gegen den Leiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten (Fragen 7 bis 9) wurden von der Stadt Halle (Saale) mit Verweis auf die eingeschränkten Auskunftsrechte der Landesregierung nicht beantwortet.

Die Landesregierung teilt die Auffassung der Stadt Halle (Saale) nicht. Die staatliche Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich auf eine reine Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht besitzt kein Recht, gänzlich anlasslos ein kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Wenn aber in einer Angelegenheit Anhaltspunkte für ein gesetzeswidriges Handeln in einer Kommune vorliegen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde im erforderlichen Umfang von den kommunalaufsichtlichen Maßnahmen im Sinne der §§ 145 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Gebrauch machen. Dies schließt die Unterrichtung über die Maßnahmen ein, die in einer Kommune im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen durch einen Beschäftigten in herausgehobener Dienststellung ergriffen wurden. Der Sachverhalt wird insoweit weiter kommunalaufsichtlich zu begleiten sein.

Frage 1:

Wie viele Dienstkraftfahrzeuge stehen Behördenleitern und den Leitern von städtischen Eigenbetrieben der Stadt Halle zurzeit zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung für sämtliche Dienstfahrten zur Verfügung?

Antwort auf Frage 1:

Nach Auskunft der Stadt Halle (Saale) stehen dem angegebenen Personenkreis keine Dienstfahrzeuge zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung.

Frage 2:

Inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage dürfen diese auch für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte benutzt werden? Bitte auflisten nach Anzahl der berechtigten Personen, deren Dienststelle und Dienststellung, Anzahl der betroffenen Dienstkraftfahrzeuge, Grund bzw. Rechtsgrundlage.

Antwort auf Frage 2:

Entfällt gemäß der Stellungnahme der Stadt Halle (Saale).

Frage 3:

Ist es dem vorbezeichneten Personenkreis gestattet, Dienstkraftfahrzeuge der Behörden/Eigenbetriebe, die ihnen nicht zur alleinigen und ausschließlichen

Nutzung zur Verfügung gestellt sind, für Fahrten von der Wohnung zur Dienststätte zu nutzen? Wenn ja, welchen, warum und auf welcher Rechtsgrundlage? Bitte auflisten nach Anzahl der berechtigten Personen, deren Dienststelle und Dienststellung, Anzahl der betroffenen Dienstwagen und Rechtsgrundlage.

Antwort auf Frage 3:

Die Stadt Halle (Saale) verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass die zur Verfügung stehenden Dienstkraftfahrzeuge (Fahrzeugpool der Stadt Halle [Saale] bzw. des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung) lediglich für dienstliche Fahrten zu nutzen sind. Wenn Dienstreisen oder Dienstfahrten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit enden oder beginnen und die Wohnung am Dienstweg liege (z. B. näher an der Autobahn oder dem Veranstaltungsort), könne die Dienstreise oder der Dienstweg an der Wohnung unterbrochen und am nächsten Morgen fortgesetzt werden.

Frage 4:

In wie vielen Fällen und durch wen wurden Behördenleitern/Leitern städtischer Eigenbetriebe eine Einwilligung für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte mit Dienstkraftfahrzeugen erteilt und welche Gründe lagen den erteilten Einwilligungen jeweils zugrunde? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Datum der Fälle, Dienststellung, Dienststelle, Gründen.

Antwort auf Fragen 4:

Entfällt gemäß der Stellungnahme der Stadt Halle (Saale).

Frage 5:

In wie vielen Fällen haben Behördenleiter und Leiter städtischer Eigenbetriebe seit dem Jahre 2020 Dienstkraftfahrzeuge, die ihnen nicht für die alleinige und uneingeschränkte Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, für nicht dienstliche Fahrten und insbesondere für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte genutzt?

Antwort auf Frage 5:

Nach Auskunft der Stadt Halle (Saale) hat ein Betriebsleiter ein Dienstkraftfahrzeug seit 2020 sechsmal für nicht dienstliche Fahrten genutzt. Der mitgeteilte Sachverhalt wird noch kommunalaufsichtlich geprüft.

Frage 6:

Ist der Landesregierung bekannt, ob von der Staatsanwaltschaft ein Durchsuchungsbeschluss gegen den Leiter der Kindertagesstätten beantragt wurde?

Antwort auf Frage 6:

Ein Durchsuchungsantrag wurde bislang nicht gestellt.

Frage 7:

Ist der Landesregierung bekannt, ob gegen den Leiter der Kindertagesstätten ein disziplinarisches Vorermittlungsverfahren bzw. bereits auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnet wurde? Falls ja, wegen welchen dienstrechtlichen Verstößen bzw. wegen welchen strafrechtlich relevanten Delikten wird ermittelt?

Antwort auf Frage 7:

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Verweis auf die eingeschränkten Auskunftsrechte der Landesregierung zu Frage 7 keine Auskunft erteilt. Es ist der Landesregierung aber bekannt, dass der Leiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 4. Oktober 2022 abberufen wurde.

Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wurde bislang nicht eingeleitet.

Frage 8:

Wie konnte es geschehen, dass der Leiter der Kindertagesstätten seit zwei Jahren einen Dienstwagen nutzt, obwohl die zur Verfügungstellung eines Dienstfahrzeuges nicht in seinem Arbeitsvertrag vereinbart wurde und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Leasingkosten für den genutzten Audi Q 3 beglichen?

Frage 9:

Wie konnte es geschehen, dass die Nutzung des angeschafften Fahrzeugs ohne steuerliche Berücksichtigung für den Leiter der Kindertagesstätten durchgeführt wurde?

Antwort auf die Fragen 8 und 9:

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Verweis auf die eingeschränkten Auskunftsrechte der Landesregierung zu den Frage 8 und 9 keine Auskunft erteilt. Das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wird gegenüber der Stadt Halle (Saale) dahingehend tätig werden, dass die Stadt Halle (Saale) mögliche Schadensersatzansprüche prüft und geltend macht. In diesem Zusammenhang werden auch Verantwortlichkeiten im Sinne der Fragestellungen zu bewerten sein.